

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 08.08.2006

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG in Niedersachsen

(Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz) nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Umweltministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG
in Niedersachsen¹⁾**

Artikel 1

Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)

§ 1

Regelungszweck

Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung von Umweltinformationen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Landesbehörden,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. die anderen Stellen der Landesverwaltung, insbesondere die Beliehenen,
4. die Gerichte des Landes,
5. juristische Personen des Privatrechts, die unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - a) eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder
 - b) eine öffentliche Dienstleistung erbringen,die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 liegt vor, wenn das Land, eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar

1. die Mehrheit des Stammkapitals oder des gezeichneten Kapitals der juristischen Person besitzen,
2. über die Mehrheit der mit den Kapitalanteilen an der juristischen Person verbundenen Stimmrechte verfügen oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person bestellen können.

(3) ¹⁾Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und Vorarbeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht informationspflichtig.

²⁾Die Gerichte sind nicht informationspflichtig über Umweltinformationen, die sie im Rahmen ihrer Recht sprechenden Tätigkeit erlangt haben.

(4) Ein öffentliches Gremium, das eine informationspflichtige Stelle nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 berät, gilt als Teil der informationspflichtigen Stelle.

¹⁾ Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 41 S. 26)

(5) § 2 Abs. 3 und 4 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) gilt entsprechend.

§ 3

Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, Verfahren

¹Jede Person hat, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. ²Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, die §§ 4 und 5 sowie die §§ 7 bis 9 UIG entsprechend.

§ 4

Rechtsschutz

(1) Vor Erhebung einer Klage ist ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch durchzuführen, wenn die Entscheidung über den Zugang zu Umweltinformationen oder über Kosten nach diesem Gesetz von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(2) Den Widerspruchsbescheid betreffend eine Entscheidung über den Zugang zu Umweltinformationen oder Kosten nach diesem Gesetz erlässt die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Für Streitigkeiten über einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gegen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(4) ¹Hat eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ganz oder teilweise abgelehnt, so hat die informationspflichtige Stelle ihre Entscheidung auf schriftlichen Antrag zu überprüfen. ²Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu stellen. ³Die informationspflichtige Stelle hat der Antrag stellenden Person das Ergebnis ihrer Überprüfung innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages mitzuteilen. ⁴Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung einer Klage auf Zugang zu Umweltinformationen.

§ 5

Verbreitung von Umweltinformationen

(1) Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die informationspflichtigen Stellen gelten § 7 Abs. 3 und die §§ 8 bis 10 Abs. 1 bis 5 und 7 UIG entsprechend.

(2) ¹Das Fachministerium veröffentlicht im Abstand von längstens vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt, insbesondere über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen im Land. ²§ 7 Abs. 3 und die §§ 8 bis § 10 Abs. 1 und 3 UIG gelten entsprechend. ³Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

§ 6

Kosten

(1) Für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen aufgrund des § 3 durch informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und der **Anlage** erhoben.

(2) Kosten werden nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen abgelehnt oder zurückgenommen wird.

(3) Kosten werden nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs

1. zu Messungen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. zu Emissionserklärungen nach § 31 g Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes,
3. zu Ergebnissen der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen und

4. zu Planfeststellungsbeschlüssen nach § 31 Abs. 2, Plangenehmigungen nach § 31 Abs. 3 und Anordnungen nach § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie zu Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.

(4) Kosten werden nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen für schulische Zwecke und Zwecke der Forschung und Lehre öffentlich-rechtlicher Institutionen, soweit der Bearbeitungsaufwand weniger als zwei Stunden beträgt.

(5) Ist in der Anlage ein Gebührenrahmen bestimmt, so hat die informationspflichtige Stelle bei der Festsetzung der Gebühr nur den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(6) ¹Informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 können für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 3 von der Antrag stellenden Person nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der Anlage Kostenerstattung verlangen. ²Absatz 5 gilt entsprechend.

Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Nr.	Gebührentatbestände	Betrag in Euro
1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit einem Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde	25 bis 500
2	Herausgabe von Informationsträgern, wenn im Einzelfall die Zusammenstellung der Umweltinformation einen Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde erfordert	25 bis 500
	Auslagentatbestände	
1	Auslagen für die Herstellung von Duplikaten	
1.1	je DIN A4-Kopie	0,15
1.2	je DIN A3-Kopie	0,20
1.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,30
2	Auslagen für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder von Filmkopien	
3	Auslagen für besondere Verpackung und besondere Beförderung	
4	Sonstige Auslagen nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes	

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Tarifnummer 89 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2004 (Nds. GVBl. S. 527), wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 4 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

„²Soll nach einer Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist dies öffentlich bekannt zu geben.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur
Verwaltungsgerichtsordnung

§ 8 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe i wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird der folgende neue Buchstabe j eingefügt:
„j) nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz und“.
3. Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG in niedersächsisches Landesrecht

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28. Januar 2003 (im Folgenden: Richtlinie 2003/4/EG), soweit die informationspflichtigen Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise betroffen sind.

Der Entwurf des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) gilt ebenso für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes, der Gemeinden und Landkreise. Die Betroffenheit erstreckt sich weiterhin auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Kontrolle oder der Aufsicht des Landes, der Gemeinden und Landkreise unterstehen.

Mit der Änderung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) durch das Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) wurde der Zugang zu Umweltinformationen auf dieser Rechtsgrundlage auf bei Bundesbehörden vorliegende Umweltinformationen

beschränkt. Der Gesetzentwurf des NUIG, der den Zugang zu bei Landesbehörden, Gemeinden und Landkreisen sowie bei privaten informationspflichtigen Stellen vorliegenden Umweltinformationen landesrechtlich regeln soll, verweist auf das Umweltinformationsgesetz in der Fassung vom 22. Dezember 2004, um den einheitlichen Vollzug der o. g. Richtlinie 2003/4/EG in Deutschland zu gewährleisten.

Durch die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG wird das geltende Recht über den Zugang zu Umweltinformationen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Niedersachsen gleichzeitig an die Vorgaben des von der Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1998 gezeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. „Aarhus Konvention“), betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und den diesbezüglichen Rechtsschutz, angepasst. Die Richtlinie 2003/4/EG setzt ihrerseits die Anforderungen der Aarhus Konvention in Gemeinschaftsrecht um.

Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2003/4/EG

Die Richtlinie 2003/4/EG ist am 14. Februar 2003 in Kraft getreten. Durch die Richtlinie 2003/4/EG wird die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ersetzt. Sie war bis zum 14. Februar 2005 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie 2003/4/EG soll EU-weit den Öffnungsprozess in Bezug auf Umweltinformationen, der bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG in Gang gesetzt wurde, fördern. Sie soll den Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen sichern und eine größtmögliche systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen, insbesondere auch mit elektronischen Mitteln, fördern. Hierdurch soll eine wirksamere Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen ermöglicht und letztlich ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Die Richtlinie 2003/4/EG dient damit den Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung der Lebensqualität. Die Richtlinie 2003/4/EG leistet auch einen Beitrag zu größerer Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung. Darüber hinaus soll die Richtlinie 2003/4/EG die noch bestehenden Unterschiede in den Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beseitigen, die zu Ungleichheiten hinsichtlich des Zugangs und der Verbreitung von Umweltinformationen führen und damit auch ungleiche Wettbewerbsbedingungen bewirken können. Die Richtlinie 2003/4/EG dient außerdem der Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Bestimmungen der Aarhus Konvention über den Zugang zu Umweltinformationen. Die Europäische Gemeinschaft hat die Aarhus Konvention am 25. Juni 1998 gezeichnet. Durch die Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Vorgaben der Aarhus Konvention wurde deren Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft vorbereitet.

Die Richtlinie 2003/4/EG regelt die Voraussetzungen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag sowie deren systematische Aufbereitung und Verbreitung. Sie baut insoweit auf der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG auf, geht jedoch über deren Vorgaben hinaus. Der Begriff der „Umweltinformationen“ wird durch die Richtlinie 2003/4/EG umfassender definiert. Auch der Kreis der informationspflichtigen Stellen wird weiter gefasst als in der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG. Demgegenüber sind die Beschränkungsgründe betreffend den Zugangsanspruch restriktiver ausgestaltet. Die Richtlinie 2003/4/EG sieht zusätzlich die aktive Unterstützung der Öffentlichkeit bei ihrem Begehren auf Informationszugang vor. Wie die Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG enthält die Richtlinie 2003/4/EG eine Regelung über den Zugang zu Gerichten zur Durchsetzung der Umweltinformationsansprüche. Hinsichtlich der Verbreitung von Umweltinformationen sieht die Richtlinie 2003/4/EG bestimmte Mindestvorgaben vor. Diese betreffen auch die Aufbereitung und Verbreitung von Umweltinformationen.

Konzeption zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG im Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG)

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG eins zu eins um, indem im wesentlichen auf das UIG vom 22. Dezember 2004 verwiesen wird und lediglich die Definition der informationspflichtigen Stellen, die Erfordernis eines Vorverfahrens, der Ver-

waltungsrechtsweg für den Zugang zu Umweltinformationen bei privaten informationspflichtigen Stellen, das Erfordernis und die Zuständigkeit für die Erstellung eines Umweltzustandsberichts für das Land Niedersachsen sowie die Erhebung von Kosten für den Zugang zu Umweltinformationen in Niedersachsen direkt im NUIG geregelt werden. Gegenüber dem UIG in der Fassung vom 23. August 2001 enthält der NUIGE in Verbindung mit dem UIG in der Fassung vom 22. Dezember 2004 folgende wesentliche Neuerungen:

- Verpflichtete im Sinne des Gesetzentwurfs sind nunmehr alle Behörden des Landes, der Gemeinden und Landkreise im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG sowie sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes, der Gemeinden und Landkreise. Stellen, die Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Vorschriften zu beachten haben, sind gegenüber der bisher geltenden Gesetzesfassung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 UIG i. d. F. vom 23. August 2001) nicht mehr ausgenommen. Als informationspflichtige Stellen im Sinne des Gesetzes gelten auch Gremien, die Behörden beraten. Insoweit wird für die Zwecke des Gesetzes die Fiktion aufgestellt, dass diese Gremien ein Teil der Behörde sind, die deren Mitglieder beruft. Zudem werden auch vom Land Beliehene und bestimmte Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, als zur Umweltinformation verpflichtete erfasst.
- Die Frist für die Entscheidung über Anträge wird auf grundsätzlich einen Monat nach Eingang des Antrages bei den informationspflichtigen Stellen verkürzt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG). Nur in bestimmten Ausnahmefällen, namentlich wenn die Informationen so umfangreich und komplex sind, dass die Einmonatsfrist nicht eingehalten werden kann, wird die Frist auf zwei Monate verlängert, wobei die Antrag stellende Person jedoch im Rahmen der Einmonatsfrist über die Gründe zu benachrichtigen ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 UIG).
- Bei der Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen durch die informationspflichtigen Stellen besteht die Möglichkeit, die Entscheidung überprüfen zu lassen, und zwar auch dann, wenn der die Entscheidung enthaltende Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist (§ 4 Abs. 1 NUIGE).
- Der Gesetzentwurf sieht zur Unterstützung der Öffentlichkeit beim Zugang zu Umweltinformationen vor, dass die informationspflichtigen Stellen geeignete Maßnahmen treffen, um der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern (§ 7 UIG).
- Um den Zugang zu Umweltinformationen insgesamt zu erleichtern, sei es auf Antrag oder im Rahmen der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen, haben die informationspflichtigen Stellen darauf hinzuwirken, dass Umweltinformationen zunehmend in elektronisch zugänglichen Datenbanken gespeichert werden (§ 7 Abs. 1 UIG, sowie § 10 Abs. 6 UIG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UIG). Außerdem haben die informationspflichtigen Stellen zu gewährleisten, dass Umweltinformationen, die von ihnen zusammengestellt werden, auf dem aktuellen Stand, exakt und vergleichbar sind (§ 7 Abs. 3 UIG, sowie § 10 Abs. 6 UIG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UIG). Diese Verpflichtung wird jedoch durch die §§ 3 Sätze 2 und 5 Abs. 1 NUIGE dahingehend eingeschränkt, dass die informationspflichtige Stelle die Aktualität, inhaltliche Richtigkeit und Vergleichbarkeit einer Auskunft oder eines zur Verfügung gestellten Informationsträgers nur soweit ihr dies möglich ist gewährleistet.
- Der Anspruch auf Umweltinformationen wird gegenüber dem UIG in der Fassung vom 23. August 2001 in formeller und materieller Hinsicht näher ausgestaltet und insgesamt verstärkt. Die Ablehnungsgründe werden unter den Vorbehalt gesetzt, dass der Ablehnung des Informationszugangs kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen entgegensteht (§§ 8 und 9 UIG).
- Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit systematisch und in angemessenem Umfang über die Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind (§ 10 Abs. 1 UIG). Hierbei bedienen sie sich möglichst elektronischer Kommunikationsmittel (§ 10 Abs. 3 und 4 UIG). Ausgenommen hiervon sind Umweltinformationen, die unter die Ab-

lehnungsgründe des § 8 und § 9 UIG fallen (§ 10 Abs. 6 UIG). Der Gesetzentwurf regelt Mindestvorgaben für zu verbreitende Umweltinformationen (§ 10 Abs. 2 und Abs. 5 UIG).

Gesetzgebungskompetenz

Der Entwurf des Niedersächsischen Landesumweltinformationsgesetzes (NUIGE) regelt den Zugang zu Umweltinformationen gegenüber Behörden des Landes, der Gemeinden, Landkreise und sonstigen Organe und Einrichtungen des Landes sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes, der Gemeinden und Landkreise. Ebenso wird der Zugang zu Umweltinformationen bei juristischen Personen des Privatrechts geregelt, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, erbringen und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden und Landkreise oder einer unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden und Landkreise stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen. Die Zugangsregelungen unterliegen der alleinigen Gesetzgebung des Landes.

Alternativen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG in das Landesrecht. Wegen der bisherigen Nichtumsetzung dieser Vorgaben ist bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages eingeleitet. Hinsichtlich der Umsetzung ist deshalb zur Vermeidung von Bußgeldern besondere Eile geboten. Andere Umsetzungsmöglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung standen angesichts der detaillierten Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG und den Vorgaben des Grundgesetzes betreffend die Kompetenzordnung nicht zur Verfügung. Insbesondere kam eine Erledigung der Informationspflichten durch Private nicht in Betracht, da die Verpflichteten nach der Richtlinie vor allem auch Behörden sind (Artikel 2 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG). Die Vorgaben der Richtlinie konnten aufgrund ihrer zwingenden und detaillierten Natur auch nicht durch rechtliche Selbstverpflichtungen ersetzt werden. Im Übrigen wären rechtliche Selbstverpflichtungen auch deshalb ungeeignet gewesen, weil sich die Verpflichtungen, wie bereits erwähnt, weitgehend an staatliche Stellen selbst wenden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung und der Verbandsbeteiligung

Durch den NUIGE wird der Umweltinformationsbegriff entsprechend den Vorgaben der Richtlinie gegenüber den bisherigen Regelungen des UIG i. d. F. vom 23. August 2001 ausgeweitet. Die Ausweitung folgt aus der Ausweitung des Umweltinformationsbegriffes selbst. Zum anderen wird der Adressatenkreis der Verpflichteten insoweit ausgedehnt, als jetzt nicht nur Stellen der öffentlichen Verwaltung mit speziellem umweltbezogenen Aufgabenbereich erfasst sind.

Neben der Änderung des Anwendungsbereiches enthält die Neufassung detaillierte Regelungen betreffend den Informationszugang auf Antrag, insbesondere sind mehr Verfahrensvorgaben innerhalb kürzerer Fristen zu beachten und Antrag stellende Personen sind bei ihren Informationsgesuchen durch die informationspflichtigen Stellen zu unterstützen. Außerdem enthält der NUIGE zusammen mit dem UIG zusätzliche detaillierte Pflichten zur Aufbereitung und aktiven Verbreitung von Umweltinformationen.

Zu dem Gesetzentwurf sind die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Gewerkschaften, Kammern und Verbände, deren Beteiligung im öffentlichen Interesse geboten war, sowie Behörden im Rahmen der Verbandsbeteiligung gehört worden.

Stellungnahmen sind von folgenden Verbänden und Behörden abgegeben worden:

1. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
2. Ärztekammer Niedersachsen,
3. Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig,
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen,

5. Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag (NIHK),
6. Ingenieurkammer Niedersachsen,
7. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) LV Niedersachsen e. V.,
8. Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW),
9. Institut für Vogelforschung Wilhelmshaven,
10. Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine,
11. Landvolk Niedersachsen,
12. NABU Niedersachsen,
13. Niedersächsischer Heimatbund,
14. Deutsche Telekom AG (T Com),
15. Verband kommunaler Unternehmer (VKU),
16. Waldbesitzerverband Hannover in Niedersachsen.

Die Ärztekammer Niedersachsen, die Ingenieurkammer Niedersachsen, die Deutsche Telekom AG (T Com) und der Verband kommunaler Unternehmer (VKU) haben gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken geäußert.

Zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 § 2 haben der NABU Niedersachsen, der Waldbesitzerverband Hannover in Niedersachsen, das Landvolk Niedersachsen und der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) Anregungen und Bedenken geäußert.

Zum Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen und zum Verfahren (Artikel 1 § 3) haben sich der BUND Niedersachsen, der NABU Niedersachsen, das Landvolk Niedersachsen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, die IHK Hannover-Braunschweig, der Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine und das Institut für Vogelforschung Wilhelmshaven geäußert.

Zu der Rechtsschutzregelung in Artikel 1 § 4 haben der BUND und der Niedersächsische Heimatbund Stellung genommen.

Zur Verbreitung von Umweltinformationen und deren Regelung in Artikel 1 § 5 hat das Landvolk Niedersachsen eine klarstellende Regelung zur aktiven Informationsverpflichtung begehrt.

Den Schwerpunkt der Anregungen und Bedenken bilden die Kostenregelungen in Artikel 1 § 6. Dazu haben die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen, der BUND, der NABU Niedersachsen, der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag (NIHK), der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) und der Niedersächsische Heimatbund unterschiedliche Änderungswünsche mit zum Teil entgegen gesetzten Zielvorstellungen geäußert.

Im Übrigen wird auf die Anregungen und Hinweise bei der Begründung der Einzelvorschriften eingegangen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Unmittelbare Auswirkungen des erleichterten Zugangs zu Umweltinformationen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten. Die Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sich selbst zu informieren und fundiert am Umweltschutz zu beteiligen werden durch das Gesetz verbessert, ebenso wird die Umweltbildung durch ein vergrößertes Informationsangebot unterstützt.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit dem Gesetzentwurf wird die Gleichstellung von Frauen und Männern beim Zugang zu Umweltinformationen bewirkt.

V. Auswirkungen auf Familien

Die vorgesehenen Regelungen lassen keine Auswirkungen auf Familien erwarten.

VI. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG durch den NUIGE sind das Land, die Gemeinden und die Landkreise betroffen. Erfahrungen mit der Einführung des UIG seit 1994 auf Bundesebene haben gezeigt, dass der Mehraufwand durchgängig deutlich geringer ausfiel als erwartet und mit dem bestehenden Personalbestand aufgefangen werden konnte. Es ist kein Fall einer Neueinstellung aufgrund von UIG-Anfragen bekannt. Nach Mitteilung des Bundesumweltministeriums ist der finanzielle Mehraufwand durch die Neuregelung nicht exakt feststellbar. Auch mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Stellen, die nicht Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen haben, kann erwartet werden, dass keine zusätzlichen Personalkosten anfallen werden. Dies gilt umso mehr, als bei den neu einbezogenen Behörden sehr viel weniger Umweltinformationen vorliegen und daher erwartet werden kann, dass diese auch nur in sehr viel geringerem Umfang Anfragen nach dem NUIGE erhalten werden. Auch die gestiegenen Verfahrensbedingungen bezüglich der Bearbeitung von Umweltinformationsanträgen können nur einen geringfügigen zusätzlichen Aufwand erzeugen, der sich ebenfalls personalneutral auswirken dürfte. Zu Berücksichtigen ist, dass die Umweltinformationsrichtlinie zur Zeit mangels Umsetzung in niedersächsisches Recht unmittelbar gilt.

Die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit über Umweltinformationen ist ebenfalls mit einem Mehraufwand verbunden. Die zu verbreitenden Umweltinformationen müssen zunächst aufbereitet, um sodann in leicht zugänglichen Formaten aktiv und systematisch verbreitet zu werden. Inwieweit dies zu Mehrkosten führt, hängt auch davon ab, wie die Anforderung umgesetzt werden. Es können erhebliche Kosten gespart werden, wenn das Land auf bestehende Umweltinformationssysteme, an denen es beteiligt ist, zurückgreift. Dazu zählen die Internet-Auftritte der Landesverwaltung, insbesondere www.umwelt.niedersachsen.de, der Umweltdatenkatalog Niedersachsen (UDK) und das Umweltportal Deutschland (www.portalu.de). Die Mehrkosten für die aktive Verbreitung von Umweltinformationen dürften dementsprechend gering ausfallen.

Für die von der Richtlinie 2003/4/EG vorgesehene Kostenfreistellung bei der Einsichtnahme der Umweltinformationen an Ort und Stelle werden in begrenztem Umfang europarechtlich vorgegebene Gebührenaufschläge hinzunehmen sein. Dies ist der Fall bei Einsichtnahme der Umweltinformationen vor Ort oder bei Herausgabe von Duplikaten oder sonstigen Informationsträgern, wenn im Einzelfall die Zusammenstellung der Umweltinformationen einen Bearbeitungsaufwand von weniger als einer halben Stunde erfordert.

Entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 9. September 1999 (Rs. C-217/97 Kommission./Deutschland, Natur und Recht 2000 S. 26, s. Nrn. 47 ff. der Entscheidung) dürfen die für die Übermittlung von Umweltinformationen festzusetzenden Gebühren eine für den Antragsteller angemessene Höhe nicht überschreiten und nicht als Zugangsbarriere wirken. Das der Bemessung von Verwaltungsgebühren regelmäßig zu Grunde liegende Kostendeckungsprinzip ist nach Auffassung des EuGH bei der Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie nicht anwendbar. Insofern bedarf es hier keiner weiteren Ausführungen.

VII. Befristung

Eine Befristung ist nicht möglich, da die Richtlinie 2003/4/EG, die durch das NUIG umgesetzt werden soll, keine Befristung vorsieht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 betrifft Neuregelungen im NUIG selbst, während Artikel 2 bis 4 Änderungen anderer Rechtsnormen betreffen.

Zu § 1:

§ 1 regelt den Gesetzeszweck.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt, dass das Gesetz für die Landesbehörden, die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für andere Stellen der Landesverwaltung, insbesondere für Beliehene (natürliche und juristische Personen), für die Gerichte des Landes, sowie für bestimmte juristische Personen des Privatrechts gilt. Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre gesetzgeberische Tätigkeit nicht informationspflichtig. Die Gerichte sind nicht informationspflichtig über Umweltinformationen, die sie im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit erlangt haben. Juristische Personen des Privatrechts unter der Kontrolle des Landes oder einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, sind insoweit informationspflichtig. Kontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Land, eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar, entweder die Mehrheit des Stammkapitals oder des gezeichneten Kapitals des zu kontrollierenden Unternehmens besitzen oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können. Öffentliche Gremien, die eine informationspflichtige Stelle beraten, gelten als Teil der informationspflichtigen Stelle und sind über diese informationspflichtig.

Die Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4 des UIG vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), die den Begriff der Umweltinformationen definieren und festlegen, wann eine Umweltinformation bei einer informationspflichtigen Stelle vorliegen, gelten entsprechend.

Die von einigen Verbänden aufgezeigte Schwierigkeit für den Vollzug, festzustellen, wer informationspflichtige Stelle ist und wie weit ihre Informationspflicht geht, ergibt sich aus dem Wortlaut der Umweltinformationsrichtlinie der EU, deren Wortlaut für den Landesgesetzgeber bindend ist.

Zu § 3:

§ 3 regelt analog zu § 3 Abs. 1 UIG den Anspruch auf Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorliegenden Umweltinformationen. Hierfür gelten § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, die §§ 4 und 5 sowie die §§ 7 bis 9 UIG entsprechend.

Einige Verbände haben auf Schwierigkeiten für den Vollzug der Vorschrift hingewiesen, insbesondere im Zusammenhang mit Verweisen auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG). Der Text der EU-Umweltinformationsrichtlinie und deren notwendiger einheitlicher Vollzug lassen jedoch die gewählten Bezugnahmen geboten erscheinen.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 bestimmt, in Abweichung von § 8 a Abs. 1 Nds. AG VwGO, dass ein Vorverfahren durchzuführen ist. Die Regelung ist zur Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG erforderlich. Dies ist in Abweichung von § 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung auch dann der Fall, wenn die Entscheidung über den Informationsantrag oder über Kosten von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs bestimmt, dass der Widerspruchsbescheid gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 VwGO von der für die Entscheidung zuständigen Behörde erlassen wird. Da ein Vorverfahren durch die Richtlinie 2003/4/EG vorgeschrieben ist, ist

trotz der weitgehenden Abschaffung der Widerspruchsverfahren in Niedersachsen der gewählte Weg des Widerspruchsverfahrens bei der sachkundigen Behörde, von der die Entscheidung getroffen worden ist, wesentlich effizienter als alternative Möglichkeiten des Vorverfahrens, etwa der zeit- und personalaufwändigeren Befassung unabhängiger Ausschüsse.

Die Regelung des § 4 Abs. 2 ist insofern entgegen einer Äußerung im Rahmen der Verbandsbeteiligung systemkonform.

In § 4 Abs. 3 wird der Verwaltungsrechtsweg für Streitigkeiten um Ansprüche gegen informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des NUIG eröffnet.

§ 4 Abs. 4 verpflichtet informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 5 und 6, ihre ablehnenden Entscheidungen auf schriftlichen Antrag zu überprüfen. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats nach Zugang zu stellen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Antrag stellenden Person innerhalb eines Monats mitzuteilen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung einer Klage auf Zugang zu Umweltinformationen.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 erklärt für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die informationspflichtigen Stellen § 7 Abs. 3 UIG und die §§ 8 bis 10 Abs. 1 bis 5 und 7 UIG für entsprechend anwendbar. Die Schwierigkeit der Feststellung des Umfangs der zu verbreitenden Umweltinformationen, die im Rahmen der Verbandsbeteiligung gerügt worden ist, ergibt sich aus dem Text der EU-Umweltinformationsrichtlinie, die zwingend umzusetzen ist.

§ 5 Abs. 2 verpflichtet das Fachministerium zur Veröffentlichung von Umweltzustandsberichten im Abstand von nicht mehr als vier Jahren. Durch den Verweis auf die §§ 8 bis §10 Abs. 1 und § 3 UIG wird Artikel 7 Abs. 2 Buchst. b Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt, wonach Umweltzustandsberichte zu den Informationen gehören, die in jedem Fall aktiv zu verbreiten sind. § 5 Abs. 2 enthält in Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/4/EG für die Umweltzustandsberichte die Vorgabe, dass diese insbesondere Informationen über die Umweltqualität und die vorhandenen Umweltbelastungen im Land enthalten müssen. Der erste Bericht, der diesen im Gesetz neu festgelegten Anforderungen genügen muss, ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

Die durch den in der Drucksache 10/3427 veröffentlichten Beschluss eingeführte Berichtspflicht gegenüber dem Niedersächsischen Landtag sollte gleichzeitig mit Erlass dieses Gesetzes durch eine entsprechende Landtagsentschließung aufgehoben oder angepasst werden, um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden.

Zu § 6:

Nach § 6 Abs. 1 werden für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen aufgrund des § 3 durch informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Gesetzes Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und der Anlage erhoben.

Die Kostenregelungen sind im Gesetz selbst vorgesehen. Das hat den Vorteil, dass die Kostenregelungen nicht auf das Gesetz, die ALLGO und eine Vielzahl von Kostensatzungen der kommunalen Körperschaften und anderer juristischer Personen (soweit überhaupt eine Ermächtigung besteht) verteilt sind. Der Kostenpflichtige kann „auf einen Blick“ sehen, welche Kosten auf ihn zukommen können, ohne sich mit verschiedenen Regelungswerken befassen zu müssen. Er muss zudem nicht erkennen, ob eine Informationserteilung dem eigenen (dann Kostensatzung) oder dem übertragenen Wirkungskreis (dann ALLGO) einer juristischen Person zuzuordnen ist. Zudem stehen insbesondere die Kommunen vor dem Problem, dass nicht immer eindeutig ist, ob eine Informationserteilung dem eigenen oder dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Es stellt sich z. B. die Frage, welchem Bereich eine von einer Gemeinde erteilte Information zuzuordnen ist, die sich sowohl in einer Bauplanungsakte (eigener Wirkungskreis) als auch in einer Bodenschutzakte (Übertragener Wirkungskreis) befindet. Da die Kostenregelung im Gesetz sowohl Auskünfte im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis erfasst, erübrigt sich die schwierige Abgrenzung, soweit die Kosten betroffen sind. Entgegen den Auffassungen aus der Verbandsbeteiligung entsprechen die Kostenregelungen den Vorgaben der EU-Umweltinformationsrichtlinie.

§ 6 Abs. 2 regelt, dass Kosten nicht erhoben werden, wenn ein Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen abgelehnt oder zurückgenommen wird. Da für die Einsichtnahme in Umweltinformationen an Ort und Stelle kein Gebührentatbestand vorgesehen ist, bedarf es insofern entgegen einer in der Verbandsbeteiligung geäußerten Auffassung keiner Ausnahmeregelung.

Nach § 6 Abs. 3 sind der Zugang zu Messungen von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 Bundes-Immissionsschutzgesetz und zu Emissionserklärungen gemäß § 31 g Nds. Wassergesetz sowie zu den Ergebnissen der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen und zu Planfeststellungsbeschlüssen nach § 31 Abs. 2, Plangenehmigungen nach § 31 Abs. 3 und Anordnungen nach § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und zu allen Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen entsprechend den Vorgaben des Artikels 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung kostenfrei.

Nach § 6 Abs. 4 werden Kosten nicht erhoben für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen für schulische Zwecke. Als Ergebnis der Verbandsbeteiligung wird darüber hinaus auch der Zugang zu Umweltinformationen für Zwecke der Forschung und Lehre öffentlicher Institutionen privilegiert, soweit der Bearbeitungsaufwand weniger als zwei Stunden beträgt. Diese Einschränkung gilt auch bezüglich der Umweltinformationen für schulische Zwecke.

§ 6 Abs. 5 regelt, dass die informationspflichtige Stelle für die Fälle, in denen die Anlage einen Gebührenrahmen bestimmt, bei der Festsetzung der Gebühr nur den Verwaltungsaufwand berücksichtigen darf.

Nach § 6 Abs. 6 können auch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 von der Antrag stellenden Person nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der Anlage Kostenerstattung verlangen.

Zur Anlage zu § 6 Abs.1:

In der Anlage zu § 6 Abs. 1 wird für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit einem Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde ein Gebührenrahmen von 25 bis 500 Euro festgelegt. Auch für die Herausgabe von Informationsträgern beträgt der Gebührenrahmen 25 bis 500 Euro, wenn im Einzelfall die Zusammenstellung der Umweltinformation einen Bearbeitungsaufwand von mindestens einer halben Stunde erfordert.

Für die Herstellung Fotokopien können Auslagen in Höhe von 0,15 Euro für eine DIN A 4 Kopie sowie von 0,20 Euro für eine DIN A 3 Kopien erhoben werden. Für Reproduktionen von verfilmten Akten können je Seite 0,30 Euro in Rechnung gestellt werden. Die Auslagen für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder von Filmkopien, der Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung sowie sonstige Auslagen nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes können in voller Höhe abgerechnet werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die Aufhebung der Tarifnummer 89 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2004 (Nds. GVBl. S. 527).

Zu Artikel 3:

Die Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Artikel 4 ist die Folge der Einführung des neuen NUIGE.

Zu Artikel 4:

Mit der Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung wird das Erfordernis des Widerspruchsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 und 4 in den entsprechenden Kontext verankert.

Artikel 5:

Artikel 5 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Ein schnellstmögliches In-Kraft-Treten ist anzustreben, da die Umsetzungsfrist der Umweltinformationsrichtlinie bereits am 14. Februar 2005 abgelaufen und ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden ist.